

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH (1907/2006/EG in der Fassung 2020/878/EU)

Überarbeitet am: 13. September
2022

Datum der letzten Ausgabe: 4. April 2017

SDB-Nr. 1096-6

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

457

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): Nicht verfügbar

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nitrilgebundener Kohlenstofffaser-Dichtungswerkstoff für Hochtemperaturanwendungen. Eignet sich auch gut für Dampfanwendungen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma:

A.W. CHESTERTON COMPANY
860 Salem Street
Groveland, MA 01834-1507, USA
Tel. +1 978-469-6446 Fax: +1 978-469-6785
(Mon. - Fr. 8:30 - 17:00 Uhr EST)
Sicherheitsdatenblatt-Anfragen: www.chesterton.com
E-Mail (SDB-Fragen): ProductSDSs@chesterton.com
E-Mail: customer.service@chesterton.com

Händler:

EU: Chesterton International GmbH, Am Lenzenfleck 23,
D85737 Ismaning, Deutschland – Tel. +49-89-996-5460

1.4. Notrufnummer

Rund um die Uhr, 7 Tage in der Woche
Infotrac: +1 352-323-3500 (kostenlos)
Vergiftungsinformationszentrale Österreich: +43 1 406 43 43
Tox Info Suisse: 145

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung in einer Gefahrenklasse nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

2.1.2. Weitere Informationen

Keine

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme: Keine

Signalwort: Keine

Gefahrenhinweise: Keine

Sicherheitshinweise: Keine

Ergänzende Informationen: Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Fasern können mechanische Reizung der Atemwege, Haut und Augen verursachen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**3.2. Gemische**

Gefährliche Bestandteile ¹	%Gew.	CAS Nr. / EG Nr.	REACH Reg.-Nr.	Einstufung gemäß CLP/GHS	SCL, M-Faktor, ATE
Kaolin	20-30	1332-58-7 310-194-1	n. v.	Nicht klassifiziert*	Nicht verfügbar
Siliciumdioxid	10	112926-00-8 231-545-4	n. v.	Nicht klassifiziert*	Nicht verfügbar
Kohlenstoff	< 5	7440-44-0	n. v.	Nicht klassifiziert*	ATE (oral): > 2.000 mg/kg ATE (Einatmung, Staub): > 2 mg/l
Russ	< 2	1333-86-4 215-609-9	n. v.	Nicht klassifiziert*	ATE (oral): > 5.000 mg/kg ATE (dermal): > 2.000 mg/kg ATE (Einatmung, Staub): > 4,6 mg/l

*Stoff, für den ein Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.

¹Klassifiziert nach: 1272/2008/EG, REACH

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

- Einatmung:** An frische Luft bringen. Falls Atmung ausfällt, sofort mit künstlicher Beatmung beginnen. Arzt rufen.
- Hautkontakt:** Haut mit Wasser und Seife waschen. Wenn Reizung andauert, Arzt rufen.
- Augenkontakt:** Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Wenn Reizung andauert, Arzt rufen.
- Verschlucken:** Nicht anwendbar

Schutz von Erste-Hilfe-Personal: Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Fasern können mechanische Reizung der Atemwege, Haut und Augen verursachen. Wiederholtes, längeres Einatmen von Staub über der Sicherheitsgrenze kann Lungenschädigung verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptome behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Trockenlöscher, Schaum oder Wasser

Ungeeignete Löschmittel:

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Schädliche Verbrennungsprodukte:

Sonstige Gefahren: Bei Entzündung brennt das Material langsam und erzeugt dabei Zersetzungsdämpfe des Gummi-Bindemittels. Schädliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, SO_x, NO_x, Cyanwasserstoff und andere giftige Dämpfe.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Feuerwehrgeschultes Personal sollte eigenständiges Atemungsgerät verwenden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Belastungsschutz und Personenschutz gemäß den Angaben in Abschnitt 8 vorsehen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Erfordernisse.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Staub muss mit einem Staubsauger mit HEPA-Filter aufgesaugt oder nass aufgewischt werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 für Entsorgungsempfehlungen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Erzeugen und Einatmen von Staub beim Entfernen, Bohren, Schleifen, Sägen oder Abschmirgeln vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In kühlem, trockenem Raum lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**8.1. Zu überwachende Parameter****Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz**

Bestandteile	Arbeitsplatzgrenzwert ¹		TLV – ACGIH	
	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³
Kaolin	(alveolen.) (einatembar)	1,25 10	(alveolen.)	2
Siliciumdioxid	(einatembar)	4	n.z.	10
Kohlenstoff	n.z.	1,25 A 10 E	(einatembare) (alveolen.)	10 * 3
Russ	(alveolen.) (einatembar)	1,25 10	n.z.	3

¹ Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) und Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)

Bemerkungen:

Keine

Biologische Grenzwerte

Für die Inhaltsstoffe wurden keine biologischen Expositionsgrenzwerte angegeben.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:**Arbeitnehmer**

Stoff	Expositionsweg	Mögliche Gesundheitsschäden	DNEL
Kohlenstoff	Einatmung	Chronische Wirkungen systemisch	14,1 mg/m ³ (GESTIS)
Russ	Einatmung	Chronische Wirkungen systemisch	1 mg/m ³ (GESTIS)

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Nicht verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**8.2.1. Technische Maßnahmen**

Wenn es erforderlich ist, das Produkt so zu ändern, daß Staub erzeugt wird, dann müssen geeignete Absauganlagen oder Feuchtigkeits-Auffanganlagen benutzt werden.

8.2.2. Persönliche Schutzmaßnahmen

Atemschutz: Normal nicht nötig. Wenn Aussetzungskonzentrationen überschritten werden, genehmigtes Staubatemgerät benutzen (z.B. EN-Filtertyp P1/P2).

Schutzhandschuhe: Normal nicht nötig.

Schutzbrille und Gesichtsschutz: Schutzbrillen sind empfehlenswert.

Weitere Angaben: Keine

8.2.3. Umweltbelastungsschutz

Siehe Abschnitt 6 und 12.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Fest	pH-Wert:	nicht anwendbar
Farbe	schwarz	Kinematische Viskosität	nicht anwendbar
Geruch	leicht aromatischer Geruch	Löslichkeit in Wasser	unlöslich
Geruchsschwelle	nicht bestimmt	Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser (log-Wert)	nicht anwendbar
Siedepunkt oder Siedebereich	nicht anwendbar	Dampfdruck bei 20° C	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt	Dichte und/oder relative Dichte	1,6
Prozent flüchtig (Gemäß Volumen)	nicht anwendbar	Dampfdichte (Luft=1)	nicht anwendbar
Entzündbarkeit	nicht bestimmt	Verdampfungsgeschwindigkeit (Äther=1)	nicht anwendbar
Untere/obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht anwendbar	Aromate in Gewichtsprozent	nicht anwendbar
Flammpunkt	nicht anwendbar	Partikeleigenschaften	keine Daten erhältlich
Methode	nicht anwendbar	Explosive Eigenschaften	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt	Oxidierende Eigenschaften	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	> 300 °C		

9.2. Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Siehe Abschnitt 10.3 und 10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Gebrauchsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen über 450 °C.

10.5. Unverträgliche Materialien

Unbekannt

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Wärmezersetzung kann Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, SO_x, NO_x, Cyanwasserstoff und anderer giftige Dämpfe erzeugen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Primärer Kontakt bei normaler Benutzung: Einatmung, Haut- und Augenkontakt. Bei Angestellten mit bereits existierenden Krankheiten der Atemwege können bei Kontakt Reizungen auftreten.

Akute Toxizität -

Oral:

Basierend auf den über die Komponenten verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Stoff	Test	Ergebnis
Kohlenstoff	LD50, Ratte	> 2.000 mg/kg
Russ	LD50, Ratte	> 5.000 mg/kg

Dermal: Basierend auf den über die Komponenten verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Stoff	Test	Ergebnis
Kohlenstoff	LD50, Hase	> 2.000 mg/kg

Einatmung:

Stoff	Test	Ergebnis
Kohlenstoff	LD50, Ratte	> 2 mg/l (Staub)
Russ	LD50, Ratte	> 4,6 mg/l (Staub)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Fasern können mechanische Reizung der Haut verursachen.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Fasern können mechanische Reizung der Augen verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Keine beachtlichen Auswirkungen bekannt.

Keimzell-Mutagenität: Keine beachtlichen Auswirkungen bekannt.

Karzinogenität: Das IARC hat Kohlenstoffschwarz als für Menschen möglicherweise karzinogen eingestuft (Gruppe 2B).

Reproduktionstoxizität: Keine beachtlichen Auswirkungen bekannt.

STOT-bei einmaliger Exposition: Keine beachtlichen Auswirkungen bekannt.

STOT-bei wiederholter Exposition: Wiederholtes, längeres Einatmen von Staub über der Sicherheitsgrenze kann Lungenschädigung verursachen.

Aspirationsgefahr: Nicht anwendbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine bekannt

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Ökotoxikologische Daten wurden nicht spezifisch für dieses Produkt ermittelt. Die angegebenen Daten basieren auf den heutigen Wissenskenntnissen der verwendeten Materialien und von ähnlichen Produkten.

12.1. Toxizität

Nicht bestimmt

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Ist erwartungsgemäß nicht biologisch abbaubar. Kaolin, Siliciumdioxid, Kohlenstoff, Russ: anorganische Stoffe.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.4. Mobilität im Boden

Fest. Nicht Wasserlöslich. Zur Bestimmung der Mobilität in der Umwelt sind die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Produkts heranzuziehen (siehe Abschnitt 9).

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine bekannt

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht gebrauchtes Produkt ist kein Abfall, der Richtlinien unterliegt. Die örtlichen, bundesstaatlichen und nationalen Vorschriften nachlesen und die striktesten Anforderungen einhalten.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT ANWENDBAR

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT GEFÄHRLICH, NICHT GEREGLT

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT ANWENDBAR

14.4. Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT ANWENDBAR

14.5. Umweltgefahren

NICHT ANWENDBAR

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

NICHT ANWENDBAR

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

NICHT ANWENDBAR

14.8. Sonstige Angaben

NICHT ANWENDBAR

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1. EU-Vorschriften**

Zulassungen gemäß Titel VII: Nicht anwendbar

Beschränkungen gemäß Titel VIII: Keine

Andere EU-Vorschriften: Keine

15.1.2. Nationale behördliche Vorschriften

Lagerklasse nach TRGS 510: 11

Wassergefährdungsklasse: 1 (Einstufung nach AwSV, Anlage 1 Nr. 5)

Andere nationale behördliche

Verordnungen: Keine

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff bzw. dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Abkürzungen und Akronyme: ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists
 ADN: EU-Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen
 ADR: EU-Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße
 ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
 BCF: Biokonzentrationsfaktor
 cATpE: Umrechnungswert der akuten Toxizität (converted Acute Toxicity point Estimate)
 CLP: Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG)
 DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft
 GHS: Global harmonisiertes System
 ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
 IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
 LC50: Letale Konzentration bei 50 % einer Testpopulation
 LD50: Letale Dosis bei 50 % einer Testpopulation
 LOEL: Niedrigste wirksame Konzentration
 NOEC: Konzentration ohne messbaren Effekt
 NOEL: Dosis ohne messbaren Effekt
 n.z.: Nicht zutreffend
 n. v.: Nicht verfügbar
 OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
 PBT: Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
 (Q)SAR: Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung
 REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (1907/2006/EG)
 RID: Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern mit der Eisenbahn
 SCL: Spezifische Konzentrationsgrenzwert
 SDB: Sicherheitsdatenblatt
 STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition
 STOT RE: Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition
 STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition
 TLV: Grenzwert
 vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
 Andere Abkürzungen und Akronyme sind unter www.wikipedia.org zu finden.

Wichtige Literaturverweise und Quelle für Daten: Chemikalienklassifizierungs- und Informationsdatenbank (CCID)
 Europäische Chemikalienagentur (ECHA) – Informationen über Chemikalien
 National Institute of Technology and Evaluation (NITE)
 Schwedische Agentur für chemische Stoffe (KEMI)
 U.S. National Library of Medicine Toxicology Data Network (TOXNET)

Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Klassifizierung	Einstufungsverfahren
Keine	Nicht anwendbar

Relevante H-Hinweise: Keine

Weitere Informationen: Keine

Änderungen zur vorherigen Version des Sicherheitsdatenblattes: Abschnitte 1.1, 1.3, 3, 4.1, 5.2, 8.1, 9.1, 11.1, 12.2, 12.3, 16.

Diese Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes / der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes / der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Die Eignung des Produktes für bestimmte Anwendungen muss vom Verbraucher separat überprüft werden.